

Abwasserreglement: Totalrevision

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 1. Oktober 2002

Das Wichtigste im Überblick

Das heute gültige Kanalisationsreglement der Stadt Zug aus dem Jahr 1986 entspricht nicht mehr den geltenden gesetzlichen Grundlagen und den aktuellen gewässerschutzrechtlichen Anforderungen. Es ist gemäss § 95 des Gesetzes über die Gewässer des Kantons Zug vom 25. November 1999 (GewG) bis 31. Dezember 2002 anzupassen. Als wichtigste Neuerung müssen neu alle im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung entstehenden Kosten durch die Verursacher getragen werden. Entsprechend sind nebst Anschluss- neu auch Betriebsgebühren zu erheben. Beim neuen Abwasserreglement handelt es sich um einen kurzgefassten Erlass. Es wurde darauf verzichtet, Bestimmungen aufzunehmen, die wiederholen, was bereits andernorts, vor allem im kantonalen und eidgenössischen Recht, geregelt ist. Die technischen Vorschriften werden in einem Anhang festgehalten. Das neue Abwasserreglement regelt den Grundsatz zur Erhebung von Gebühren und legt die Höhe der Anschlussgebühren fest. Die Höhe der Betriebsgebühren legt der Stadtrat in einem separaten Erlass fest. Dadurch ist bei Änderungen von technischen Vorschriften oder bei Anpassungen der Betriebsgebühren keine Überarbeitung des Abwasserreglements notwendig. Die Betriebsgebühren werden stufenweise - für das Schmutzabwasser ab 1. Januar 2004 und für das Meteorabwasser ab 1. Januar 2006 - eingeführt.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit eine Vorlage zur Totalrevision des Kanalisationsreglements (neu Abwasserreglement). Unseren Bericht dazu gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
 - 1.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 1.2 Musterreglement
 - 1.3 Vergleich altes und neues Reglement

2. Finanzielle Auswirkungen
 - 2.1 Kostenstelle Stadtentwässerung
 - 2.2 Auswirkungen auf Rechnungsergebnis
 - 2.3 Inkasso

3. Gebührenberechnung
 - 3.1 Anschlussgebühren
 - 3.2 Betriebsgebühren
 - 3.3 Berechnungsbeispiele

4. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der Revisionsvorlage

5. Antrag

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Am 1. Mai 2000 ist das neue kantonale Gesetz über die Gewässer (GewG, BGS 731.1) mit dazugehöriger Verordnung (V GewG, BGS 731.11) in Kraft getreten. Mit gleichem Datum ist der Generelle Entwässerungsplan der Stadt Zug (GEP) genehmigt worden. Die neuen kantonalen Gesetzesgrundlagen und der GEP stützen sich auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991. Das heute gültige Kanalisationsreglement der Stadt Zug aus dem Jahr 1986 entspricht nicht mehr den geltenden gesetzlichen Grundlagen und den aktuellen gewässer-schutzrechtlichen Anforderungen. Es muss gemäss § 95 GewG bis 31. Dezember 2002 angepasst werden. Das Reglement stützt sich auf § 56 GewG und § 90 GewG, worin die Gemeinden zum Erlass eines Abwassereglements ermächtigt und verpflichtet werden. Dabei müssen die dem Gemeinwesen entstehenden Kosten grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip verteilt werden (vgl. § 73 GewG) und dürfen nicht mehr, wie dies bis anhin teilweise der Fall war, über allgemeine Steuereinnahmen gedeckt werden.

1.2 Musterreglement

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Gemeinden und der Baudirektion hat ein Muster-Abwasserreglement ausgearbeitet, das für alle elf Zuger Gemeinden als Grundlage dienen soll. An der Sitzung vom 2. Oktober 2001 hat der Stadtrat dem Musterreglement im Grundsatz zugestimmt und eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe beauftragt, gestützt auf das Musterreglement ein Abwasserreglement für die Stadt Zug zu erarbeiten.

1.3 Vergleich altes und neues Reglement

Im Gegensatz zu den alten gesetzlichen Grundlagen wird neu unter dem Begriff „Abwasser“ alles abgeleitete Wasser, unabhängig vom Verschmutzungsgrad verstanden. Unterschieden wird zwischen *verschmutztem Abwasser* (alles gebrauchte

Wasser innerhalb eines Gebäudes; Brauchwasser welches durch Nutzung eine Verschmutzung erfährt; Regenwasser/Meteorwasser, welches von stark belasteten Plätzen und stark frequentierten Strassen abfließt; Sicker- und Drainagenwasser von belasteten Böden) und *unverschmutztem Abwasser* (Regenwasser/Meteorwasser, ungenutztes Brauchwasser, Sicker- Quell- Drainagewasser usw.). Mit der ganzheitlichen Betrachtung und differenzierten Behandlung des Abwassers wird somit dem natürlichen Wasserhaushalt auch innerhalb des Siedlungsgebietes möglichst Rechnung getragen.

Die Abgrenzung zwischen privaten und öffentlichen Anlagen ist beim heutigen Entwässerungsnetz nicht klar geregelt. Vor allem § 8 des alten Reglements, wonach die Bauabteilung berechtigt ist, an private Anschlussleitungen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere öffentliche oder private Zweigleitungen anzuschliessen oder anschliessen zu lassen, ist irreführend und hat sich nicht bewährt. In früheren Jahren mussten sich private Bauwillige auch innerhalb der Bauzone selber um die Kanalisations-Erschliessung kümmern und diese auch selbst finanzieren, unabhängig von der Distanz zur nächsten öffentlichen Leitung. Dadurch entstanden Lösungen, die aus heutiger Sicht nicht praktikabel sind und den Unterhalt und die Erneuerung erschweren. Auch sind vielfach weder Eigentumsrechte noch Unterhalts- und Erneuerungspflichten vereinbart worden. Mit einer klaren Regelung und der Übernahme privater Leitungen durch die Stadt sollen diese Missstände nun bereinigt und behoben werden.

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer sowie das neue kantonale Gesetz über die Gewässer verlangen, dass der gesamte Aufwand der kommunalen Abwasserentsorgung durch verursachergerechte Gebühren finanziert wird. Das alte Reglement sieht lediglich eine einmalige Anschlussgebühr vor. Dieser jährliche Ertrag beträgt für die Stadt Zug durchschnittlich Fr. 400'000.- und vermag den jährlichen Aufwand bei Weitem nicht zu decken. Neu wird deshalb nebst einer Anschlussgebühr auch eine Betriebsgebühr erhoben.

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Kostenstelle Stadtentwässerung

Bisher wurden der Kostenstelle 424 Kanalisationen vor allem die Unterhaltskosten der eigenen Anlagen sowie die Betriebskosten Friesencham (Betriebskostenanteil Zug der Abwasserreinigungsanlage des Gewässerschutzverbandes Region Zugersee) belastet. Als Ertrag wurden die so genannten Dolenanschlussgebühren gutgeschrieben. Die Kapitaldienste (Abschreibungen und Zinsen) wurden unter dem Finanzdepartement verbucht, während die Personalkosten der Kostenstelle 420 Tiefbau belastet wurden.

Neu werden ab dem 1. Januar 2004 unter der Kostenstelle 424 Kanalisationen (Stadtentwässerung) sämtliche Aufwände und Erträge verbucht. Die Personalkosten werden direkt dieser Kostenstelle belastet, während die Kapitaldienste intern verrechnet werden.

Ein allfälliger Überschuss der Kostenstelle wird einer Spezialfinanzierung für negative Rechnungsabschlüsse zugeführt. In den Jahren 2003, 2004 und 2005 entstehen Defizite, da die Betriebsgebühren für das Schmutzabwasser ab 2004 erhoben werden und die Betriebsgebühren für das Meteorabwasser von befestigten Flächen erst ab 2005 erhoben werden können. Diese Defizite gehen noch zu Lasten der Laufenden Rechnungen.

Gemäss § 20 des Finanzhaushaltgesetzes des Kantons Zug vom 28. Februar 1985 betragen die ordentlichen Abschreibungen 10 Prozent vom Restwert. Der Regierungsrat kann den Gemeinden einen tieferen Abschreibungssatz bewilligen. Betreffend internem Zinssatz gibt es keine Vorschriften.

Die Berechnung gemäss Finanzhaushaltgesetz zeigen, dass in den nächsten Jahren Mehraufwendungen von rund 1,4 Mio. Franken resultieren, was entsprechend höhere Betriebsgebühren erfordern würde. Es ist deshalb beim Regierungsrat das Gesuch um Anwendung eines Abschreibungssatzes von 2,5% gestellt worden. Dieser Satz entspricht einer Abschreibung der Investitionen innerhalb von 40 Jahren, was für Kanalisationsanlagen realistisch ist.

2.2 Auswirkungen auf Rechnungsergebnis

Die Einführung der Abwassergebühren bringt der Stadt Zug ab 2006 (Modell kalkulatorische Abschreibungen) einen Mehrertrag von ca. 5 Millionen Franken; dies entspricht heute ca. zwei Steuerprozenten.

2.3 Inkasso

Das Inkasso der Betriebsgebühren kann sowohl durch die Stadt als auch durch die Wasserwerke Zug AG erfolgen. In beiden Fällen sind entsprechende Angaben über eine Schnittstelle zu transferieren. Die Evaluation der geeigneten Inkassostelle für die neuen Betriebsgebühren erfolgt im Jahr 2003. Die Inkassostelle für Anschlussgebühren bleibt bei der Stadt.

3. Gebührenberechnung

3.1 Anschlussgebühren

Das bewährte Modell der bisherigen Erhebung für Anschlussgebühren ist transparent und hat sich bewährt. Mit geringfügigen Korrekturen der Abwasserwerte kann die heutige Gebührenberechnung mit neuen Ansätzen weitergeführt werden.

Die Schmutzwasserwerte = SW beziehen sich auf Abwassereinrichtungen gemäss den Normalien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) und die entwässerten Flächen = FA (1 FA entspricht 1 m² voll entwässerter und abgeleiteter Fläche) werden effektiv nach dem Entwässerungsgrad einbezogen.

In den letzten Jahren sind 400'000.-- bis 500'000.-- Franken an Anschlussgebühren eingenommen und der Laufenden Rechnung gutgeschrieben worden. Mit den neuen Ansätzen und mit dem Einbezug der Strassenflächen werden sich diese Einnahmen mehr als verdoppeln. Neu werden die Netzinvestitionen netto (Bruttoinvestitionen

abzüglich Anschlussgebühren) in der Bilanz aktiviert und über die Laufende Rechnung abgeschrieben.

Der Lenkungseffekt liegt eindeutig in der Meteorabwassergebühr (FA). Die Schmutzabwasserwerte (SW) sind daher mit einem tieferen Faktor zu erhöhen, da diese nur wenig beeinflussbar sind. Neu werden die Anschlussgebühren wie folgt festgesetzt:

1 SW zu	Fr. 250.--	(heute Fr.125.--)
1 FA zu	Fr. 40.--	(heute Fr. 12.50)

Über Anschlussgebühren werden mit diesen Ansätzen rund 1,3 Millionen Franken pro Jahr erhoben. Diese setzen sich aus Anschlussgebühren für Meteorabwasser (ca. Fr. 840'000.--) und aus Anschlussgebühren für Schmutzabwasser (ca. Fr. 460'000.--) zusammen.

3.2 Betriebsgebühren

Die Stadt Zug kennt bis heute als eine der wenigen Gemeinden in der Schweiz keine Betriebsgebühren für das Ableiten und Reinigen des Abwassers. Von den approximativ errechneten Vollkosten werden voraussichtlich 1,3 Millionen Franken durch Anschlussgebühren erhoben und der Investitionsrechnung als Einnahmen gut geschrieben. Zur Deckung der Vollkosten sind Betriebsgebühren ca. 5 Millionen Franken einzubringen.

Zum heutigen Zeitpunkt kann die Höhe der Betriebsgebühren wie folgt mutmasslich berechnet werden:

Der Ertrag aus der Betriebsgebühr für Schmutzabwasser (häusliches Abwasser) und für das unverschmutzte Abwasser (Meteorabwasser, Regenwasser) sollte etwa gleich hoch sein, somit je ca. 2,5 Millionen Franken. Die Gebühr für Meteorabwasser wird nach entwässerter Oberfläche gemessen, die Schmutzwassergebühr wird nach effektivem Trinkwasserverbrauch (WWZ) gemessen.

3.2.1 Schmutzabwasser

Der Wasserverbrauch in der Stadt Zug beträgt pro Jahr ca. 2'230'000 m³. Der mutmassliche Ertrag von 2,5 Millionen Franken, geteilt durch den durchschnittlichen Jahresverbrauch an Trinkwasser von 2'230'000 m³, ergibt somit Fr. 1.12 / m³ Trinkwasser. Die Betriebsgebühr für Schmutzwasser wird für das Jahr 2004 voraussichtlich mit Fr. 1.-- pro m³ Wasserverbrauch festgelegt.

3.2.2 Meteorabwasser

Die Siedlungsfläche in der Stadt Zug beträgt ca. 430 ha und davon werden gemäss GEP 158 ha entwässert. In dieser Berechnung ist die Art und der Grad der entwässerten Flächen bereits berücksichtigt.

Der mutmassliche Ertrag von 2,5 Millionen Franken, geteilt durch die voll entwässerte Gesamtfläche von 1'580'000 m², ergibt somit Fr. 1.58 / m². Die Betriebsgebühr für Meteorabwasser wird für das Jahr 2006 voraussichtlich mit Fr. 1.50 pro m² voll befestigter und entwässerter Fläche festgelegt.

3.3 Berechnungsbeispiele

Zur Illustration und zum Vergleich mit anderen Städten sind im Anhang Berechnungsbeispiele zu den Anschlussgebühren mit den neuen Ansätzen und zu den neu einzuführenden Betriebsgebühren aufgeführt.

4. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen der Revisionsvorlage

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Ableitung und Behandlung von Abwasser sowie die Finanzierung der Siedlungsentwässerung; es gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Zug.

§ 2 Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan der Stadt Zug (GEP) ist am 1. Mai 2000 erlassen worden. Der Stadtrat passt ihn periodisch dem jeweiligen Stand der Siedlungsentwicklung und den gewässerschutzrechtlichen Randbedingungen an.

§ 3 Durchleitungsrechte für öffentliche Kanalisationsleitungen

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung von öffentlichen Kanalisationsleitungen gegen Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu dulden.

§ 4 Städtisches Abwassernetz

Die Stadt Zug kommt ihrer Erschliessungspflicht innerhalb der Bauzone nach und sorgt für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung des im GEP enthaltenen städtischen Abwassernetzes nach Massgabe der Erschliessungsplanung.

§ 5 Private Abwasseranlagen

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sorgen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung ihrer privaten Abwasseranlagen, insbesondere für die Hausanschlüsse. Private Leitungen sind gebäudeinterne Leitungen, d.h. Grundleitungen und Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Entwässerungsleitung. Öffentliche Leitungen liegen in der Regel im öffentlichen Grund oder im Privatgrund, soweit sie ausserhalb des Grundstückes liegen, welchem sie dienen.

§ 6 Übernahme privater Abwasseranlagen

§ 6 regelt die Übernahme privater Abwasseranlagen ausserhalb der Grundstücke. Das Verfahren der Öffentlichkeitserklärung erfolgt sinngemäss nach § 21 des Gesetzes über Strassen und Wege. Der Stadtrat erlässt einen Plan aus welchem hervorgeht, welche Leitungen künftig öffentlich sind. Dabei handelt es sich um alle bereits öffentlichen Leitungen sowie um heutige Privatleitungen, welche öffentlichen Charakter haben, also in der Regel mehreren Parzellen dienen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich und unabhängig vom Zustand, da diese Anlagen einst von

Privaten finanziert und unter Aufsicht der Stadt Zug nach den Regeln der damaligen Baukunst erstellt wurden. Dieser Plan wird öffentlich aufgelegt.

§ 7 Bauvorschriften

Der Stadtrat erlässt einen Technischen Anhang. Darin wird auf die wesentlichen Normen des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA), des Schweizer Spenglermeister- und Installateur- Verbandes (SSIV) und des Schweizerischen Architekten- und Ingenieurvereins (SIA) hingewiesen. Weiter sind im Technischen Anhang Vorschriften über die Verwendung von Leitungsmaterialien und der Grundsatz der Entwässerung im Trennsystem aufgeführt.

§§ 8 - 11 Bewilligungsverfahren und Plannachführung

Bewilligungspflichtig sind die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von privaten Abwasseranlagen sowie jede Nutzungsänderung von Bauten und Anlagen, die auf Menge oder Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben (§ 8). Mittels Kontrollen (§ 10) wird sichergestellt, dass Abwasseranlagen fachgerecht ausgeführt werden. In einem Kanal- und Anlagekataster werden sämtliche öffentlichen Abwasseranlagen und zumindest die privaten Anschlussleitungen nachgeführt.

§ 12 Verursacherprinzip

Gemäss § 12 erhebt die Stadt Zug verursachergerechte Anschluss- und Betriebsgebühren, welche die Vollkosten für die Entsorgung des Abwassers über einen mehrjährigen Zeitraum decken müssen. Die Kosten sind somit ausschliesslich durch Betriebsgebühren und durch Anschlussgebühren zu decken. Weitere Beiträge wie z.B. Perimeterbeiträge gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege werden nicht erhoben. Mit der Übernahme der privaten Abwasseranlagen entstehen zusätzliche Kosten. Zur Festlegung der Anschluss- und Betriebsgebühren müssen die Vollkosten des zu erwartenden Gesamtaufwandes über die Siedlungsentwässerung erhoben werden. Sämtliche Aufwendungen für Bau, Betrieb, Erneuerung sowie die Abwasserreinigung werden im Rahmen einer separaten Vollkostenrechnung ausgewiesen. Diese Rechnung ist öffentlich.

Die Gebühren müssen zwingend verursachergerecht erhoben werden. Dieser Grundsatz wurde durch Bundesgerichtsentscheide mehrfach bestätigt. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass die Höhe einer Abgabe in vernünftigem Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistung steht. Das Gewässerschutzgesetz will sicherstellen, dass einerseits mit dem Verursacherprinzip die Finanzierung des Gewässerschutzes gewährleistet ist und andererseits eine Verminderung der Gewässerverschmutzung erreicht wird.

Zur Festlegung von Gebühren gibt es in der Praxis bereits zahlreiche Modelle, welche sich unterschiedlich gut bewährt haben. Auch der Verband Schweizer Abwasserfachleute VSA und kantonale Ämter haben Mustermodelle entwickelt. Die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines einheitlichen Gebührenreglements für die elf Zuger Gemeinden hat ein Modell entwickelt, welches dem Verursacherprinzip und der Lenkungswirkung weniger Rechnung trägt, als die bestehende Art der Ver-

rechnung von Anschlussgebühren in der Stadt Zug. An der heutigen bewährten Berechnungsmethode der Stadt Zug ist daher festzuhalten. Die Ansätze für die Gebühren können aufgrund der bekannten befestigten Flächen und des gesamten Trinkwasserverbrauchs in der Stadt Zug einfach ermittelt werden.

Ein Vergleich der für die Stadt Zug vorgesehenen Gebühren zeigt, dass diese in der Grössenordnung von anderen Städten mit verursachergerechten Abwassergebühren wie Bern und Aarau, jedoch tiefer als beispielsweise Luzern und Zürich liegen.

§ 13 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühren sollen für die Investitionen des vorgelagerte Leitungsnetz eingesetzt werden. Der Aufbau des Trennsystems mit einer neuen zweiten Leitung für das Meteorwasser stellt eine Investition dar. Desgleichen handelt es bei einer neuen Kanalisations-Erschliessung um eine Investition. Die gleichzeitige Erneuerung einer bestehenden Mischabwasserleitung zu einer Schmutzabwasserleitung ohne Veränderung der Kapazität ist jedoch eine Massnahme zum Netunterhalt (Sanierung); dieser Aufwand ist durch Betriebsgebühren abzudecken. Welcher Teil der Vollkosten durch Anschluss- und welcher Teil durch Betriebsgebühren abzudecken ist, kann nicht klar abgegrenzt werden. Zum heutigen Zeitpunkt ist daher eine zweckmässige Aufteilung vorzunehmen. Aufgrund dieser Aufteilung ergibt sich, dass 5 Mio. Franken, somit alle Aufwendungen exklusiv den kalkulatorischen Abschreibungen, durch Betriebsgebühren zu decken sind. Die Anschlussgebühren werden als Investitionsbeiträge direkt der Investitionsrechnung gut geschrieben. Die Nettoinvestitionen (Bruttoinvestitionen abzüglich Anschlussgebühren) werden aktiviert und in der Vollkostenrechnung abgeschrieben. Die im Reglement festgesetzten Anschlussgebühren werden jeweils in grösseren Abständen ausschliesslich der Teuerung angepasst.

Das bestehende Modell für die Verrechnung der Anschlussgebühren in der Stadt Zug setzt sich aus einer Komponente für verschmutztes Abwasser (nach Abwasserwerten gemäss VSA) und einer Komponente für unverschmutztes Abwasser (nach befestigten und abgeleiteten Flächen) zusammen. Ein Modell welches sich seit Jahrzehnten bewährt hat und aus heutiger Sicht aktueller denn je ist.

Die Anschlussgebühren setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Schmutzwasserkomponente: Anzahl **Schmutzwasserwerte (SW)** der Entwässerungsgegenstände nach Liste des VSA.
- b) Meteorwasserkomponente: Befestigte, berechnete Flächen mit Ableitung des Oberflächenwassers, unterschieden nach Versickerungs- bzw. Befestigungsgrad und Wirksamkeit der Retention, d.h. **abgeleitete Flächen (FA)**.

§ 14 Betriebsgebühr

Das bestehende Modell für die Verrechnung der Anschlussgebühren in der Stadt Zug kann mit geringen Anpassungen und Aktualisierung der Beitragsansätze auf einfache Weise auch für die Verrechnung der Betriebsgebühren verwendet werden, indem die entwässerten Flächen für die Berechnung herangezogen werden. Aufgrund

der Ergebnisse der Betriebsrechnung werden die Betriebsgebühren durch den Stadtrat in einem Turnus von zwei bis vier Jahren angepasst werden müssen.

Die Betriebsgebühren setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Schmutzwasserkomponente: Effektiv verbrauchtes und abgeleitetes Schmutzabwasser, gemessen am **Trinkwasserverbrauch**. Reduktionen sind bei nicht abgeleitetem und verbrauchtem Trinkwasser (Landwirtschaft, Gewerbe usw.) auf spezielles Gesuch hin möglich.
- b) Meteorwasserkomponente: Befestigte, berechnete Flächen mit Ableitung des Oberflächenwassers, unterschieden nach Versickerungs- bzw. Befestigungsgrad und Wirksamkeit der Retention, d.h. **abgeleitete Flächen (FA)** analog der Erhebung für die Anschlussgebühren.

Die erhobenen Flächen sind Jahre zurück im Archiv des Baudepartements vorhanden. Eine grosse Anzahl von Grundstücken muss aber neu oder erst deklariert werden. Aufgrund dieser noch fehlenden Erhebungen kann die Meteorwasserkomponente und damit auch die Betriebsgebühr erst am 1. Januar 2006 eingeführt werden. Die dargestellte Gebührenberechnung ist verursachergerecht und nachvollziehbar. Der maximale Lenkungseffekt ist vorhanden: Mit reduziertem Wasserverbrauch kann nicht nur beim Schmutzabwasser, sondern vor allem auch bei den befestigten Flächen durch Versickerungs- und/oder Retentionsmassnahmen die Höhe der Gebühren massiv reduziert werden.

§ 15 Fälligkeit

§ 15 regelt die Fälligkeit der Gebühren. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an das städtische Abwassernetz.

§§ 16 - 18 Schlussbestimmungen

In den Schlussbestimmungen wird der Vollzug, das Übergangsrecht und das Inkrafttreten geregelt.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- das beiliegende Abwasserreglement zum Beschluss zu erheben.

Zug, 1. Oktober 2002

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Albert Rüttimann, Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussesentwurf mit neuem Abwasserreglement
- Kanalisationsreglement vom 10. Juni 1986
- Vollkostenrechnung
- Berechnungsbeispiele

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr.

Abwasserreglement

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung der §§ 56 und 90 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999¹⁾ sowie gestützt auf § 25 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962²⁾,

b e s c h l i e s s t :

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Reglement regelt die Ableitung und die Behandlung von Abwasser sowie die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

²⁾ Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Zug.

§ 2

Entwässerungsplan

Der Stadtrat erlässt einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und passt ihn periodisch dem jeweiligen Stand der Siedlungsentwicklung an.

¹⁾ BGS 731.1 (GS 26, 591)

²⁾ Sammlung der Erlasse der Stadtgemeinde Zug II, 24

§ 3

Durchleitungsrechte für öffentliche Kanalisationsleitungen

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung von öffentlichen Kanalisationsleitungen gegen Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu dulden.

² Besteht hierfür ein erhebliches Interesse, kann die Verlegung auf eine andere geeignete Stelle des Grundstücks verlangt werden. Die Kosten werden von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Leitung übernommen.

2. Abschnitt: Abwasseranlagen

§ 4

Städtisches Abwassernetz

¹ Der Stadtrat sorgt für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des im GEP enthaltenen städtischen Abwassernetzes.

² Der Ausbau und die Erneuerung des städtischen Abwassernetzes erfolgt im Rahmen des GEP und nach Massgabe der städtischen Erschliessungsplanung.

§ 5

Private Abwasseranlagen

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sorgen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung ihrer privaten Abwasseranlagen, insbesondere für die Hausanschlüsse.

² Der Anschluss der privaten Abwasseranlagen an das städtische Abwassernetz hat nach dem im GEP vorgesehenen Kanalisationssystem (Trenn- oder Mischsystem) zu erfolgen.

³ Wird eine öffentliche Leitung aufgehoben oder verlegt oder wird das Entwässerungssystem geändert, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die auf ihrem Grundstück liegenden privaten Abwasseranlagen auf eigene Kosten anzupassen.

§ 6

Übernahme privater Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen können nach der Erstellung öffentlich erklärt werden,

- a) innerhalb der Bauzone, soweit sie ausserhalb des Baugrundstücks liegen, welchem die Anlage dient,
- b) ausserhalb der Bauzone, soweit ein hinreichendes öffentliches Interesse für eine Öffentlicherklärung besteht.

² Die Übernahme erfolgt in der Regel unentgeltlich. Der Stadtrat kann die weiteren Kriterien der Öffentlicherklärung festlegen. Das Verfahren gemäss der Gesetzgebung über Strassen und Wege¹⁾ ist sinngemäss anwendbar.

§ 7

Bauvorschriften

¹ Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; es gelten die Normen, Richtlinien und Merkblätter der anerkannten Fachverbände.

² Der Stadtrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 8

Bewilligungspflicht

Einer behördlichen Bewilligung bedürfen:

- a) die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von privaten Abwasseranlagen;
- b) jede Nutzungsänderung von Bauten und Anlagen, die auf Menge oder Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann.

§ 9

Bewilligungsverfahren

¹ Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Dem Gesuch sind in dreifacher Ausfertigung alle Unterlagen beizulegen, die zu seiner Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere die Pläne mit bestehenden und projektierten

¹⁾ § 4 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14)

Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Anschluss sowie die entwässerungstechnischen Angaben.

² Das Gesuch wird auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften des öffentlichen Rechts geprüft; zivilrechtliche Verhältnisse sind nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens.

³ Rechtskräftige Bewilligungen sind während zwei Jahren gültig. Auf schriftliches Gesuch hin kann die Bewilligungsbehörde die Geltungsdauer um jeweils ein Jahr verlängern.

§ 10 Kontrollen

¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Baudepartement (Stadtentwässerung) zur Kontrolle, zur Einmessung und zur Abnahme anzumelden.

² Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

³ Abwasseranlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt worden sind und ordnungsgemäss funktionieren.

⁴ Bei der Abnahme der Abwasseranlage sind der Kontrollbehörde ein Satz Pläne des ausgeführten Bauwerks zu übergeben.

§ 11 Kataster

¹ Die Stadt Zug führt einen Kanal- und Anlagenkataster, welcher sämtliche öffentlichen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen enthält.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für die Erstellung und die Nachführung des Katasters notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

³ Der Kanal- und Anlagenkataster ist öffentlich.

3. Abschnitt: Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

§ 12

Verursacherprinzip

¹ Zur Deckung der Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Stadt Zug verursachergerechte Anschluss- und Betriebsgebühren. Die Gebührenhöhe wird so festgesetzt, dass die Entsorgung des Abwassers über einen mehrjährigen Zeitraum kostendeckend erfolgen kann.

² Die Aufwendungen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des städtischen Abwassernetzes sowie der von der Stadt Zug zu tragende Kostenanteil am GVRZ¹⁾ werden im Rahmen einer separaten Vollkostenrechnung ausgewiesen. Diese Rechnung ist öffentlich.

§ 13

Anschlussgebühr

¹ Für die Ableitung des Abwassers von bebauten Grundstücken wird bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

² Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) dem Anteil für häusliches und gewerbliches Abwasser nach Massgabe der Anzahl Schmutzabwasserwerte (SW);
- b) dem Anteil für abgeleitetes Meteorabwasser nach Massgabe der befestigten Flächen (FA).

³ Die Gebühr pro SW beträgt 250 Franken und diejenige pro Quadratmeter FA 40 Franken. Der Stadtrat kann diese Gebührenansätze nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise periodisch der Teuerung anpassen.

⁴ Bei Teilversickerung oder Retention kann die Gebühr pro Quadratmeter FA herabgesetzt werden. Sie entfällt bei vollständiger Versickerung, bei Direkteinleitung in ein öffentliches Gewässer und bei Regenwassernutzung.

¹⁾ Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee

§ 14 Betriebsgebühr

¹ Für die Ableitung des Abwassers von bebauten Grundstücken wird bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr erhoben.

² Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) dem Anteil für häusliches und gewerbliches Abwasser nach Massgabe des tatsächlichen Frischwasserverbrauchs;
- b) dem Anteil für abgeleitetes Meteorabwasser nach Massgabe der befestigten Flächen (FA).

³ Der Stadtrat legt die Gebühr pro Kubikmeter Frischwasser und pro Quadratmeter FA fest. Er kann die Gebühr pro Kubikmeter Frischwasser im Einzelfall anpassen bei erheblich belastetem Abwasser aus Industrie- oder Gewerbebetrieben sowie bei nicht abgeleitetem Frischwasser.

⁴ Für die Ableitung von unverschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer entfällt die Gebühr pro Quadratmeter FA.

§ 15 Fälligkeit

¹ Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an das städtische Abwassernetz.

² Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage seit Rechnungsstellung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe der 1. Hypothek für Wohnbauten der Zuger Kantonalbank geschuldet.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Vollzug

¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement, soweit die Zuständigkeit in diesem Reglement, im kantonalen oder im eidgenössischen Recht nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

² Der Stadtrat kann einzelne seiner Zuständigkeiten an eine ihm untergeordnete Amtsstelle delegieren.

§ 17

Übergangsrecht

Für die Erstellung von Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits bewilligt sind, gilt das bisherige Recht. Vorbehalten bleibt die Anwendung des neuen Rechts, soweit dieses für die Erstellerin oder den Ersteller der Anlage günstiger ist.

§ 18

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2003 in Kraft. Die Vorschriften über die Bemessung der Betriebsgebühr für die Ableitung von Schmutzabwasser (§14 Absatz 2 Buchstabe a) treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Die Vorschriften über die Bemessung der Betriebsgebühr für die Ableitung von Meteorabwasser (§ 14 Absatz 2 Buchstabe b) treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

² Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 10. Juni 1986¹⁾ aufgehoben.

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug 6 172

Zug,

Der Grosse Gemeinderat von Zug
Ruth Jorio, Präsidentin

Albert Rüttimann, Stadtschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zug genehmigt am:

Referendumsfrist: